

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 43

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter dem Titel:

Auszug aus den historischen Nachforschungen
über die Probe der Feuerwaffen in der
Lütticher-Landschaft

von Alphons Volain, Direktor des Probirhauses, 1864,

ist kürzlich in Lüttich ein Heft erschienen, welches
über die Geschichte der belgischen Gewehrfabrikation
und deren Wichtigkeit gegenüber denjenigen anderer
europäischer Staaten sehr interessante Aufschlüsse gibt.

Der Inhalt der Schrift läßt sich in zwei Theile
zerlegen.

Im ersten, historischen Theile gibt der Verfasser
geschichtliche Notizen über die Entstehung der Ge-
wehrfabrikation in der Lütticher-Landschaft und de-
ren Fortschritte bis auf die neuesten Zeiten, nebst
bezüglichen Verordnungen über Probe der Feuerwaf-
fen und den Handel mit denselben.

Im zweiten Theile ist enthalten:

1. Das gegenwärtig in Kraft bestehende Statut
für das Probirhaus in Lüttich.
2. Ein Abriß der Grundsätze und Verfahrens-
weise der Waffenindustrie und Verantwortlich-
keit der Arbeiter.
3. Urtheile der ausländischen Presse über den
Werth der belgischen Waffen.
4. Eine sehr interessante Details enthaltende Zu-
sammenstellung der Protokolle, welche über
die von der Regierung in Paris, in Betreff
des Handelsvertrags mit England angeord-
nete General-Untersuchung aufgenommen wor-
den sind.
5. Statistische Angaben über die von 1820 bis
1862 in Lüttich probirten Feuerwaffen.

Dem ersten Theile ist zu entheben, daß der An-
fang der Fabrikation von Feuerwaffen in der Lütti-
cher-Landschaft ungefähr auf die Mitte des XIV.
Jahrhunderts zurückzuführen ist.

Vom Jahre 1380 an bestanden die Handfeuer-
waffen und plumpen eisernen Röhren, auf einem
Kloze ruhend, schwer zu handhaben, mit Steinen,
Eisen- oder Bleikugeln geladen.

Die Lütticher waren von den Ersten, die sich auf
dem platten Lande der Feuerwaffen bedienten.

Nach und nach ging man von der Bombarde zur
Halb- und Kurten-Büchse über, deren komplizierter
Schloßmechanismus 1517 durch das Hahnschloß mo-
difiziert wurde; dieses wurde gegen Mitte des 17ten
Jahrhunderts durch das Hahnschloß ersetzt.

Erst von dieser Zeit an verdiente die Waffenindu-
strie einen eigenen Namen: „die Lütticher Waffen-
fabrikation“, was durch die, obschon mangelhaften
Angaben in den Urkunden und Privilegien der 32
Innungen der Stadt Lüttich zur Genüge erwie-
sen ist.

Es gab jedoch im 16ten Jahrhundert in Lüttich
noch keinen besondern Namen für die Büchsenmacher;
diesen, welche Waffen machten, waren unter die
andern Gewerbe verteilt. Dabei war die Theilung
der Arbeit streng beobachtet; jeder Handwerker durfte

bei 3 Gulden Buße nur sein Handwerk treiben.
Alles was auf die Arbeit Bezug hatte, wurde durch
die Vorgesetzten der Innungen festgestellt und von
der Obrigkeit bestätigt.

Erst mit der Erfindung des Hahnschlosses konnte
die Waffenindustrie eine besondere Bezeichnung in
Anspruch nehmen, um so mehr als dieselbe, infolge
der zu jener Zeit beständig herrschenden Kriege, in
kurzer Zeit erstaunliche Fortschritte mache.

Lüttich lieferte allen Parteien Waffen und Mu-
nition. Es mußte dieser Industrie eine besondere
neue Organisation gegeben werden. Die Bürgermei-
ster der Stadt suchten darum nach und erwirkten
am 10. Mai 1672 vom Fürst-Bischof eine bezügliche
Verordnung, welche durch ein Reglement vom
29. August desselben Jahres nähere Ausführung
erhält.

Durch die Verordnung wird ein Probirhaus ge-
schaffen, das Stempeln der Läufe eingeführt und der
Verkauf ungestempelter Läufe bei hoher Buße ver-
boten. In dem Reglement, welches erlassen wurde:
„Um den Fremden und einem jeglichen Sicherheit
für die Legalität des neu eingeführten Stempels der
Stadt zu bieten, und um allen Beträgereien vorzu-
beugen“ in der Hauptsache folgendes verordnet:

Art. I. Keine Läufe mit falschen Schwanzschrau-
ben dürfen zur Probe gebracht werden, mit Aus-
nahme jedoch der Doppelläufe.

Art. II. Keine Schwanzschraube darf weniger
als 5 bis 6 gute Gewinde haben.

Art. III. Die Schwanzschrauben müssen von den
Läufen abgeschraubt werden, damit die Qualität letz-
terer gehörig untersucht werden könne.

Art. IV. bestimmt die Ladung, welche so viel wie-
gen sollte, als die Kugel des jeweiligen Kalibers.

Art. VIII. Läufe, die in einer Länge von $1\frac{1}{2}$
Fuß, von der Schwanzschraube ab, verloste Stel-
len haben, dürfen nicht zur Probe angenommen,
noch gestempelt werden.

Art. IX. Die nach der Probe für gut befunde-
nen Läufe werden mit dem Stempel der Stadt be-
zeichnet.

Art. X., XI., XII., XIII. verbieten bei einer
Buße von 1 Goldgulden für jeden Lauf:

- 1) das Verschrauben,
- 2) das Schäften und Fertigmachen,
- 3) das Ausführen ungestempelter Läufe.

Art. XIV. bestimmt, daß das Nachahmen des
Stempels oder Zeichnen mit falschem Stempel, ab-
gesehen von der gesetzlichen Strafe, mit Verlust des
Bürgerrechts, einer Geldstrafe von 100 Goldgulden
und der Konfiszation der so gestempelten Waffen be-
strafft wird.

Obwohl von 1540 an eine Menge Erlasse über
Tragen unerlaubter Waffen, als da sind: „Lunten-
stücke, Büchsen, Escopettes, Pistolen, Puffer (coups
de poincts), Picots de Harcourt und anderer der-
artiger Röhre“, vorausgegangen waren, ist obiges
Reglement, so viel bekannt, doch das erste, das in
der Lütticher-Landschaft über die Probe der Feuer-
waffen veröffentlicht worden ist.

Vom Jahr 1672 hinweg bis 1794 wurden unter der Regierung der Fürstbischöfe von Lüttich noch verschiedene Verordnungen veröffentlicht, sowohl den Handel als das Tragen und die Probe der Feuerwaffen betreffend, welche hauptsächlich der scharfen Strafen halber, die sie über die Ueberreiter verhängen, merkwürdig sind. Diese Strafen waren Geldbußen, Ruthenbiebe, Verbannung &c., die dem Gutedanken der Richter überlassen blieben.

Den Schluß dieser Reihe von Erlassen machte eine Verordnung vom 5. Juni 1794, betreffend die Fabrikation der Waffen und den Handel mit denselben während des Krieges mit Frankreich.

Es war aber nicht in der Lütticher-Landschaft allein, daß sich der Waffenarbeiter nur in so engen Gränzen bewegen konnte. Ähnliche Gesetze regelten ehemals dieses Handwerk auch in Frankreich. Beweise dafür sind die Säzungen, welche 1409 unter Karl VI. veröffentlicht und 1562 unter Karl IX. erneuert wurden.

Die Fabrikation jedes Theils der Bewaffnung und der Rüstungen der damaligen Zeiten war in Frankreich ein eigenes Gewerbe, führte einen eigenen Namen und besaß seine Statuten und Reglemente, wie jedes andere Gewerk.

Erst die französische Revolution schaffte, sowie in Frankreich auch in Lüttich, diese Gebräuche eines andern Zeitalters ab.

Unter der französischen Herrschaft durfte, bei Strafe der Konfiskation und zuchtpolizeilicher Verfolgung, keine Waffe oder kein Waffentheil vom Militär-Kaliber außerhalb den Fabriken der Regierung, oder ohne Erlaubniß des Kriegsministers, gemacht werden. (Décret vom 8. Vendémiaire, Jahr 14, Artikel 1.)

Die für den Tauschhandel bestimmten Gewehre einzig waren hiervon ausgenommen; doch auch diese konnten bis zum allgemeinen Frieden nur mit Erlaubniß des Kriegsministers fabrizirt und ausgeführt werden, insofern nämlich deren Kaliber 22 Kugeln aufs Pfund nicht überstieg.

1810 erließ die kaiserlich französische Regierung zum wirklichen Schutze der öffentlichen Sicherheit ein Dekret, das die bei der Probe der Feuerwaffen zu beobachtenden Vorschriften feststellte.

Laut demselben dürfen Fabrikanten, Händler und Laufschmiede keinen Lauf verkaufen, der nicht probirt und gestempelt ist, bei einer Buße von 300 Fr. im ersten und 600 Fr. im Wiederholungsfalle und Konfiskation der in Verkauf gebrachten Läufe.

Jeder Lauf, der unter einem andern Kaliber als dem durch den Stempel bezeichneten, verkauft wird, wird weggenommen und der betreffende Verkäufer mit einer Buße belegt, die nicht unter Fr. 50 und nicht über Fr. 100 betragen kann.

Diese Vorschriften sind fortwährend noch in Kraft.

Die auf die französische folgende holländische Regierung trug viel zur Ausbreitung der Waffenfabrikation in Lüttich bei; bedeutende Veränderungen wurden in der Verwaltung des Probirhauses eingeführt; ein neuer Tarif wurde festgesetzt &c.; überhaupt kein Mittel, das geeignet war den Ruf der

in Lüttich fabrizirten Waffen im Auslande zu sichern, vernachlässigt.

Ein Besluß vom 2. Oktober 1816 bestimmte, daß das in Vollziehung des Dekretes vom Jahr 1810 errichtete „Probirhaus nothwendig und ausschließlich in der Stadt Lüttich aufrecht erhalten werden müsse.“

Durch einen späteren Besluß vom 8. Januar 1818 wurden die Stände der Provinz Lüttich beauftragt, einen Reglementsentwurf auszuarbeiten, der die nöthigen Bestrafungs- und Aufsichtsmahregeln enthalte, um die polizeilichen Verordnungen in Bezug auf die Waffenfabrikation zu ergänzen.

Dies Reglement bestimmt in der Hauptsache Folgendes:

Alle in der Provinz Lüttich fabrizirten Feuerwaffen sind, mit alleiniger Ausnahme der für den Tauschhandel bestimmten Gewehre, auch fernerhin an bestimmten Tagen „in einem nur allein in Lüttich errichteten Probirhause“, der durch Dekret vom 14. Dezember 1810 vorgeschriebenen Probe zu unterwerfen.

Sechs Syndiks haben der Reihe nach unter Aufsicht des Bürgermeisters den Proben beizuwohnen.

Ein neuer Tarif über die zu bezahlenden Gebühren ist angenommen.

Der kostende Preis der zur Probeschießung nöthigen Ladung wird alljährlich auf 1. Januar festgesetzt.

Der Stadtrath von Lüttich ist gehalten, in Gelegenheit von wenigstens einem seiner Mitglieder, die Qualität des zu den Proben bestimmten Pulvers untersuchen zu lassen.

Die Feuerwaffen, welche die Probe bestanden haben, sind mit dem Annahmestempel, bestehend aus den Buchstaben L. E. G. zu bezeichnen.

Der Probemeister hat über Zahl und Qualität der Waffen, die er probirt hat, ein genaues Verzeichniß zu führen und vierteljährlich dem Stadtrathe zur Einsicht vorzulegen.

Es ist hauptsächlich Sache der Ortspolizei die Vollstreckung der Verfugungen des Dekretes zu überwachen, und haben deren Agenten daher häufig, ohne vorherige Anzeige, die Magazine der Waffenhändler und Werkstätten der Rohrverschrauber, Gewehrfächer, Grayeure &c. zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob keine ungestempelten Gewehre fabrizirt werden.

Die zum Tauschhandel bestimmten Waffen dürfen unter keinem Vorwande im Innern des Königreichs verkauft werden und müssen unter Blombage an den Grenzort, von wo aus man sie exportiren will, gesandt werden.

Unter der belgischen Regierung wurde den Verordnungen in Bezug der Waffenfabrikation eine andere Wendung gegeben.

Die Beteiligten wurden aufgefordert, ihre Bedürfnisse unmittelbar zu erkennen zu geben.

Die innere Organisation des Probirhauses, Anordnung regelmäßiger und wirklicher Beaufsichtigung, sowie durchgreifende, vom Personale unabhängige Sicherheitsmaßregeln wurden von den Waffenfabri-

kanten berathen und durch Beschlüß vom 29. März 1836 ihren Wünschen gemäß entschieden.

Im Jahre 1846 wurden neue Maßregeln getroffen, um durch ein gutes und streng befolgtes System der Proben die Zukunft der Waffenfabrikation zu sichern.

Die Syndike wurden nicht mehr von der Behörde, sondern unter Vorßitz des Gouverneurs der Provinz, von den Waffenfabrikanten gewählt.

Die Syndike, aller materiellen Arbeit überhoben, organisirten das bei dem damaligen großen Aufschwung der Waffenfabrikation schwierige Visiten der Läufe nach der Probe; regulirten Einnahmen und Ausgaben; wählten ihr Personal, dienten als Schiedsrichter letzter Instanz in allen Streitigkeiten, die zwischen dem Probirhaus und den Fabrikanten oder Arbeitern sich erhoben.

Alle diese Punkte wurden durch Dekret vom 8. September 1846 festgestellt; den 20. Dezember 1849 wurde die Amtsgewalt des Direktors verstärkt und ein Dekret vom 16. Juli 1853, welches noch in Kraft ist, ergänzte endlich alle früheren Verordnungen.

Dieß letztere Statut enthält folgende Hauptbestimmungen.

Alle im Lande fabrizirten, sowie alle aus dem Auslande eingeführten Waffen, insofern dieselben nicht den Probstempel des Produktionslandes tragen, müssen im Probirhause in Lüttich probirt und gestempelt werden.

Dem Probirhaus ist ein Verwaltungsausschuss, bestehend aus 1) dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter; 2) sechs Syndiken; 3) einem von letztern zu erwählenden Vizepräsidenten, beigegeben.

Die Syndiken sind hauptsächlich mit der Wahrnehmung der Interessen des Handels beauftragt und haben eine unbeschränkte Kontrolle über alles, was Bezug auf die Probe und die Rechnungsführung hat.

Das Personale des Probirhauses besteht aus:

- 1) Einem Direktor, vom Handelsminister aus drei von den angesehensten Waffenfabrikanten vorgeschlagenen Kandidaten erwählt.
- 2) Kontrolleuren, vom Gouverneur, auf Antrag des Verwaltungsausschusses;
- 3) einem Rechnungsführer,
- 4) einem Werkmeister,
- 5) Revisoren,
- 6) einem Wärter des Probirhauses,
- 7) einem Kalibreur,
- 8) einem Lader,
- 9) einem Probirmeister, und
- 10) den nöthigen Commis und Arbeitern, vom Verwaltungsausschuss gewählt.

Der Direktor hat eine Besoldung von 4000 Fr., die übrigen Beamten von 800 bis 1400 Fr.

(Fortsetzung folgt.)

Défense de Sébastopol.

Ouvrage rédigé sous la direction du Lieutenant-Général E. de Todleben, Aide-de-camp de S. M. l'Empereur.

Tome I. St. Petersbourg; Imprimerie N. Thieblin & Co. 1863.

(Fortsetzung.)

Wenn es für den, der die Geschichte einer Belagerung studirt, auch immer von Interesse sein dürfte, zu wissen, wie und unter welchen Verhältnissen die Festung selbst und deren einzelne Werke entstanden, so knüpft sich des Wissenswürdigen noch oft so viel daran, daß Untersuchungen darüber meistens ganz an ihrer Stelle sind. Dies ist namentlich bei Sébastopol der Fall. Von der Besitznahme des unbedeutenden Akhtiar 1783 bis zur Einnahme des stolzen Sébastopol, — welche Veränderungen und Wandlungen hat nicht der Platz erfahren! Wir finden das Historische hierüber so klar und deutlich entwickelt und uns selbst so vollständig orientirt, als wenn wir das Entstehen der einzelnen Batterien, Werke und Forts mit angeschauten. Die Forts selbst finden wir bei Beginn des Kampfes mit 533 Geschützen bewaffnet und durch 2708 Mann bedient. Man hatte dabei auf 6 Mann für jedes Bombenkanon und auf 5 für jedes andere Geschütz Bedacht genommen. Bemerkenswerth bleibt es, daß kein Werk auf der Südseite des Hafens armirt werden konnte und daß das Fort auf der Nordseite sich in so traurigem Zustande befand, daß es einzufürzen drohte. Es ist nicht erwähnt, wem die Schuld hie von beizumessen; jedenfalls aber bleibt dies ein arger Vorwurf für die betreffende Behörde. Doch wahrscheinlich ist es mit dergleichen in Russland wie überall, daß nämlich Niemand daran Schuld hat, wenn solche horribilia einmal zur Sprache kommen.

Se mehr wir uns der Entwicklung der Verhältnisse nähern, die bald über das Schicksal der Unternehmung, die ganz Europa in Spannung erhielt, entscheiden sollten, je detaillirter hebt unser Buch das hervor, was darauf von dem entscheidendsten Einfluß sein mußte. Wir verstehen hierunter die Einrichtung des Schlachtfeldes für die beiden Spezialwaffen, was man auch wohl die fortifiziatorische Armierung zu nennen pflegt, und zwar im weitesten Sinne. Der Theil, der hierüber handelt, zeichnet sich durch Klarheit und Umfang aus und gibt uns ein vollständiges Bild von dem, was bis zum 14. September hierin geleistet war, und namentlich wie es damit nach der Landfronte zu stand. In der Art und Weise, wie dies geschah, erkennen wir dieselbe sichere und kundige leitende Hand, die sich hier überall schaffend und eingreifend offenbart. Was Sorgflosigkeit, Leichtsinn und das heilose Aufschieben auf andere Zeit hier verschuldet, ward durch eine einsichtsvolle Thätigkeit und richtige Verwendung der allerdings nur nothdürftig zugemessenen Mittel und

verwendbaren Kräfte so weit wie irgend möglich wieder gut gemacht und die Schanzen, Werke, fortifikatorischen Anlagen etc., die hier, wie auf Befehl, der Erde entstiegen, die es den Russen möglich gemacht, hier so lange und ruhmvoll zu widerstehen, werden, wenngleich auch jetzt in Schutt und Trümmer, dem Namen ihres Schöpfers ein ruhmvolles Andenken in der Armee erhalten.

Im Vorübergehen wollen wir noch bemerken, daß damals die Marine auf dem Mamelon Malakhow und zwar auf Kosten der Kaufmannschaft der Stadt, den Thurm gleichen Namens erbaute, der während der Belagerung eine so bedeutende Rolle spielen und dem späteren Führer der Belagerung einen ehrenvollen Titel erwerben sollte.

An die Beschreibung der Anstalten zur Vertheidigung der Stadt knüpft unser Buch die Aufzählung der Streitkräfte des Fürsten Menschikoff im Augenblick der feindlichen Landung. Es gibt sie allerdings auf etwa 51,000 Mann an, von denen der Fürst jedoch nur 30,000 um Sebastopol vereinigen konnte; wir finden ferner deren Zusammensetzung und Vertheilung, sowie eine Darlegung der Hilfsmittel, über welche er etwa sonst noch gebieten konnte; endlich einen Nachweis über die Artillerie-, Projektilen- und Pulverborräthe und die Pionier- und Sappeur-Utensilien. Man wird es kaum glauben, daß in den Depots der letzteren kaum für 200 Mann vorräthig waren. Die Lazarethe endlich waren bis zur Landung des Feindes nur auf den Friedensfuß organisiert. Ueberhaupt läßt dieser Abschnitt — es ist das 7. Kapitel — manchen Schluß über die militärischen Verhältnisse hier ziehen. Wir möchten daran die Mahnung knüpfen, das Nöthige nie zu verschieben, sondern die Augen immer wach und offen zu haben. Es sind nicht immer Mittel und Zeit vorhanden, das Versäumte nachzuholen.

Die Nachricht von der Landung der feindlichen Armee, deren Vorbereitung dazu den Russen doch schon lange kein Geheimniß sein konnte, war nichts desto weniger überraschend für sie. Wie es uns scheint, so erklärt sich unser Buch mit vielen der getroffenen Ausdrückungen vor und nach Eingang der Nachricht von derselben einverstanden. Wir möchten nicht dieser Meinung sein. Unserer Ansicht nach sind Fürst Menschikoff und die Regierung seit Beginn des Krimkrieges nicht aus Fehlern herausgekommen. Sie wußten allerdings nicht, wo der Feind landen werde, aber sie mußten wissen, daß der entscheidende Schlag nur Sebastopol gelten könne, und diesem gemäß mußten sie ihre Maßregeln treffen. Wir wiesen bereits darauf hin, daß man aus den Gegenenden, wo die Truppen überflüssig waren, solche hätte heranziehen sollen, um eventuell aus seinem numerischen Uebergewicht Vorteil zu ziehen. Daß man in der Waffenkonstruktion sehr große Fortschritte gemacht, war das Geheimniß der ganzen Welt, und wenn die Russen mit ihren glatten Gewehren und weniger brauchbaren Kanonen den am meisten hierzu vorgeschrittenen Armeen entgegneten, so beweist dies nur, daß sich deren

Regierung nur auf die Kopfzahl seiner Krieger verlassen, die diese hinterher nicht einmal geltend machte. In Deutschland, in Preußen gab es nur wenige Offiziere von Einsicht, die nicht der Ansicht gewesen, daß die Expedition der verbündeten Flotte gegen die Krim gerichtet. Ein preußischer Offizier vom Generalstabe, Oberstleutnant v. Brandt, deutete sogar in einer Broschüre an, daß die verbündete Armee uno actu dahin übergehen, sich in der Podwoynaja- oder Kosatschaja-Bai festsetzen und von dort aus ihre Operationen beginnen werde. Was alle Welt wußte, war der russischen Regierung und Fürst Menschikoff ein Geheimniß geblieben. Ein gut verschanztes Lager mit Sebastopol als Replie würde den Nachteil der ungleichen Waffen ausgeglichen und den Kampf zugleich auf ein Gebiet geführt haben, auf dem die Russen ihren Gegnern gewachsen waren. Denkt man sich hiermit die andern Bedingungen eines zweckmäßig geordneten und gegliederten Vertheidigungssystems, das man später so glänzend durchgeführt, vereint, so hätten sich wahrscheinlich von Hause aus die Chancen günstiger für die Russen gestellt. Einmal die Landung vollbracht, kam für die Russen Alles darauf an, dem Kampfe entweder mit einem Schlag ein Ende zu machen und hierbei ein numerisches Uebergewicht in die Schale zu werfen, oder aber ihn so viel wie möglich in die Länge zu ziehen, die verbündete Armee durch partielle Kämpfe zu ruinieren und dann durch eine letzte Kraftanstrengung den Feind zu Boden zu werfen, und hierzu boten sich ihnen die Mittel dar, die aber Regierung und Fürst verabsäumt hatten zweckmäßig vorzubereiten. Was man sich veranlaßt fand, später zu unternehmen, finden wir in unserem Buche vortrefflich dargestellt.

Die Auslassungen über das, was Fürst Menschikoff nach Eingang der Meldungen über die Landung des Feindes unternommen und was dieser selbst begonnen, können als ein Muster für vergleichende Darstellungen gelten; nichts bleibt unerörtert, unverständlich; nichts zu viel, nichts zu wenig; man sieht sich, wir möchten sagen, auf das Kriegstheater versezt. Mit den Ansichten freilich, die über des russischen Heerführers Maßregeln deutlich hervortreten, können wir uns nicht einverstanden erklären. Wie man die Sache wenden, drehen, in letzter Instanz nennen mag, die Verbündeten überfielen die Russen und fanden sie fast unvorbereitet. Daß dies aber geschehen konnte, nachdem man seit dem Mai einem Kriege mit ziemlicher Gewißheit entgegensehen durfte, kann auf keine Entschuldigung Anspruch machen. Mangel an Voraussicht dessen, was geschehen werde, was aber nur eine Folge des gänzlichen Unverständnisses der politischen Lage Europas sein konnte; Unklarheit über das, was im Gebiete des Möglichen und Erreichbaren lag; Unkenntniß des Einflusses, den die Entwicklung der Dampfschiffahrt auf militärische Maßnahmen gewonnen, demgemäß irrite Ansichten im Combiniren strategischer, und falsche Auffassungen bei Würdigung taktischer Verhältnisse, — das sind die Fehler, welche die Regierung und den Oberbefehlshaber in der Krim charakterisiren und den

Verbündeten in einer Unternehmung den Sieg verschafften, von der sie selbst gemeint, daß Unbekanntschaft mit dem Kriegstheater und den feindlichen Kräften ihr den Charakter eines Abenteuers verliehen. (Ringlake in dem angeführten Werke. III. p. 172 f.)

(Fortsetzung folgt.)

Das Hinterladungssystem.

In der vorletzten Nummer veröffentlichten wir auf Wunsch der Offiziersgesellschaft die von Hrn. Oberstl. Franz von Erlach derselben eingereichte Abhandlung über das Lindnersche System der Hinterladung für Handfeuerwaffen.

Seit den Erfolgen der preußischen Waffen in Schleswig-Holstein, Erfolge, die nur alszuleicht dem preußischen Bündnadelgewehr zugeschrieben werden, hat man sich in den meisten Armeen mit der Untersuchung von Hinterladungssystemen abgegeben, weil natürlich jede auf der Höhe der technischen Erfindungen bleiben will und die vervollkommensten Waffen zu besitzen wünscht. Dass man sich nun auch bei uns mit dieser Frage lebhaft beschäftigt, ist ganz natürlich, aber der Nutzen und die Zweckmäßigkeit der Hinterladung sind noch so problematisch, daß man sich mit der Einführung eines der bekannten Systeme, von denen noch keines vollkommen genannt werden kann, wohl hüten wird. Schaffen wir zuerst unsere neuen Gewehre an, die in jeder Beziehung eine ausgezeichnete Waffe sind, fassen wir Zutrauen zu denselben und lassen wir uns nicht allzurash durch den Strom der Neuerung hinreissen.

Andere Armeen untersuchen zwar auch die Vortheile der Hinterladung, aber daß zur Einführung von Gewehren nach diesem System nicht so rasch geschritten wird, beweist am besten der nachfolgende im Moniteur de l'Armee vom 21. Oktober enthaltene Bericht über die neuesten Schießübungen der französischen Infanterie mit dem preußischen Bündnadelgewehr, nach dem die mehrfach angezeigte Einführung dieser Waffe in der französischen Armee mehr als problematisch erscheint.

Man habe mit diesem „Ungeheuer“ viel zu viel Aufhebens gemacht, seitdem es im dänischen Kriege zum ersten Male zur praktischen Anwendung gelangt sei. Seit Jahren sei dasselbe schon in Frankreich, Belgien, England, Ostreich &c. &c. bekannt, und wenn man es daselbst noch nicht eingeführt habe, so müsse dies doch wohl auch auf guten Gründen beruhen.

Die Erfolge der Preußen im dänischen Kriege beweisen Nichts zu ausschließlichen Gunsten des Bündnadelgewehres, denn unter den gegenseitigen Bedingungen des Kampfes hätten die Preußen auch ohne

diese vervollkommenete Waffe die Oberhand behalten müssen. Hätten die Dänen Bündnadelgewehre gehabt und damit gesiegt, so würde dies allerdings ein kaum widerlegbarer Beweis für die Überlegenheit derselben sein. Dass die preußischen Offiziere es über alle Maßen lobten, um den Thrigen Zuversicht, den Feinden Angst einzuflößen, sei eine ausgezeichnete Taktik; allein dabei leiste die Waffe doch in der Wirklichkeit nicht mehr, als sie überhaupt im Stande sei zu leisten. „Das Bündnadelgewehr, sagt das offizielle Organ des französischen Kriegsministers, ist eine solide aber schwerfällige (lourde) Waffe. Seine Flugbahn (trajectoire) ist wenig gespannt, seine Genauigkeit unterscheidet sich, auf kleine Entfernung, wenig von der unserer Gewehre, und ist, auf große Entfernung, geringer. Der Vorzug, den es mit allen mit Bündnerpatronen von hinten sich laadenden Geschützen theilt, ist der der Schnelligkeit des Schießens, welche durchschnittlich bei einem nicht allzulange dauernden Linienfeuer vier Schüsse in der Minute betragen kann. Das Bündnadelgewehr ist mithin eher eine zur Verteidigung, als zum Angriff geeignete Waffe.“

Der Moniteur de l'Armee ist nun aber der Ansicht, daß man die Schnelligkeit des feindlichen Feuers dadurch ausgleichen kann, daß man sicherer schießt, und daß, unter gewissen Bedingungen, ein langsameres Schießen wirksamer ist, als ein rasches.

Aus einigen der im schleswig'schen Kriege beobachteten Thatsachen scheint dem Moniteur de l'Armee die Lehre hervorzugehen: „Die Offiziere sollen alle Mühe auf Förderung des Schießunterrichtes verwenden, damit jeder Soldat das mit seinem Gewehr erreiche, was dasselbe nur immer zu leisten vermag.“

In dem diesjährigen Lager von Chalons hat man bereits in diesem Sinne eine große Thätigkeit entwickelt. Zuerst haben unter persönlicher Aufsicht des Directors der Normalschießschule (Ecole normale de tir) zu Vincennes eine gewisse Anzahl von Unteroffizieren theoretischen Unterricht erhalten. Nach acht Lehrstunden waren bereits 1347 Unteroffiziere weit genug, um diesen Vorunterricht ihren Soldaten zu ertheilen, und dann erst ging man unter Leitung des Generals Lartigue und der Offiziere seiner Schule zum Scheibenschießen über. Man will am Schlusse des Lagers bereits einen merklichen Fortschritt in der Schießfertigkeit der einzelnen Bataillone konstatirt haben.

Außerdem hieß auf besondere Anerkennung des Mar- schalls Mac-Mahon General Lartigue, noch vor den brigadeweise versammelten höheren Offizieren und Hauptleuten Vorlesungen über seine Lehrmethode.

Auf diesem Wege rüstig und beharrlich vorgehend, glaubt man, wie der Moniteur de l'Armee sagt, bald in der französischen Armee die beiden Hauptvorteile der Feuerwaffe, schnell und richtig zu schießen, einheimisch gemacht zu haben.